

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zur erneuten Ausfertigung und rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 230: Im Schildchen mit den Änderungsplänen Nrn. 1 bis 4.

Der Oberbürgermeister hat am 6. 7. 1992 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz die Eilentscheidung getroffen, den Bebauungsplan Nr. 230: Im Schildchen mit den Änderungen Nrn. 1 bis 4 erneut auszufertigen und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntzumachen, wobei von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. IS.2253) Gebrauch gemacht wird, wonach die Möglichkeit besteht, die Bebauungspläne rückwirkend in Kraft zu setzen.

Gemäß § 215 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Bebauungsplansatzungen in den Fällen, wo eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz - BBauG - erforderlich war, erteilt hat und in den übrigen Fällen im Rahmen des Vorlageverfahrens nach dem Baugesetzbuch mitgeteilt hat, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Die Bebauungspläne treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderung Nr.	Ursprüngliche Rechtskraft am:	Ausfertigung mit anschl. Bekanntmachung	in Kraft getreten am:
230	7.3.1975	10.7.1992	7.3.1975
230/ Änderungsplan Nr. 1	9.5.1980	10.7.1992	9.5.1980
230/ Änderungsplan Nr. 2	10.8.1983	10.7.1992	10.8.1983
230/ Änderungsplan Nr. 3	24.1.1985	10.7.1992	24.1.1985
230/ Änderungsplan Nr. 4	27.1.1987	10.7.1992	27.1.1987

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

Montag, 13.7.1992

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt - Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmung über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 13. Juli 1992

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Ausgefertigt
13/07.92

Vorstande
Abteilung
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 13.07.1992
Stadtverwaltung Koblenz
I.A.
Stadtkammern

